Werk

Titel: Das englische Schwurgericht

Autor: Warschauer, Erich

Ort: Tübingen

Jahr: 1915

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0033|log18

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Das englische Schwurgericht.

Von

ERICH WARSCHAUER, Gerichtsassessor in Kattowitz.

Die Rechtszustände in England stehen seit einer Reihe von Jahren im Vordergrunde des Interesses. Seit der frühere Frankfurter Oberbürgermeister ADICKES seinen Mahnruf erschallen ließ und ERNST FUCHS vom Standpunkte einer soziologischen Freirechtslehre diesen Ruf aufgenommen hat, richten sich immer wieder die Blicke hinüber nach dem Lande der Briten. Die anfängliche Begeisterung für das englische „Richterkönigstum" ist seither freilich erheblich gesunken. Man hat in mühsamer Arbeit den Lobrednern der englischen Justiz mancherlei Fehler und Irrtümer nachgewiesen. Man ist vor allem zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Uebertragung der dortigen Verhältnisse in unser Rechtsleben aus nationalen, politischen und sozialen Gründen nicht möglich ist. Dennoch wird man die Augen nicht verschließen dürfen gegenüber den Vorteilen, die eine rechtsvergleichende Kenntnis des englischen Rechtes für uns gehabt hat. Durch zahlreiche Schriften, besonders aber durch GERLANDS umfassendes Werk über die englische Gerichtsverfassung, wissen wir heute mehr von den Rechtszuständen des Inselreiches, als von denen anderer außerdeutscher Länder. Und wir haben die Bekanntschaft mit englischem Recht und englischer Justiz nicht zu

bereuen gehabt. Mag auch der positive Nutzen, den wir daraus ziehen, nicht allzu hoch veranschlagt werden, so bietet uns doch das englische Rechtswesen ein reizvolles Bild von unvergleichlicher Prägung. Wenn man England in mannigfacher Beziehung als das Land der Widersprüche bezeichnet hat, so gilt dies ganz besonders vom englischen Rechtswesen. Es ist geradezu erstaunlich, wie dasselbe Volk, das in modernster Ausgestaltung von Handel und Verkehr seinesgleichen sucht, in seinen öffentlichen Einrichtungen so häufig die alten und ältesten Gebräuche mit wahrer Liebe aufbewahrt hat. Seit Jahrhunderten hat es die britische Nation verstanden, mit dem ihr eignen konservativen Sinne ihr Rechtsleben fast unberührt zu erhalten von allen außerenglischen Einflüssen. Die Zeiten, in denen auf dem Festlande unter schweren Gewitterstürmen Reiche und Throne zusammenbrachen, in denen dort auch die Rechtszustände von Grund auf gestürzt und erneuert wurden, waren im englischen Rechtsleben Zeiten einer ruhigen und organischen Entwicklung.

Aber auch jene Epochen, in denen selbst das englische öffentliche Leben schweren Krisen unterworfen war, sind an den rechtlichen Zuständen Englands fast spurlos vorübergegangen. Wir finden hier heute noch im wesentlichen und in großen Zügen die gleichen Rechtseinrichtungen und das gleiche Verfahren, wie es seit vielen Jahrhunderten bestand. Nur höchst ungern und nur, wenn es durchaus nicht zu umgehen ist, entschließt man sich zu Neuerungen. Daß gewisse Einrichtungen heute völlig veraltet sind und kaum noch praktische Bedeutung haben, ist kein Grund, sie ausdrücklich zu beseitigen. Sie fristen eben dann ein papiernes Dasein. Dieses zähe Festhalten an den überkommenen Grundsätzen ist zweifellos nicht nur bewundernswert, sondern hat auch viel Gutes im Gefolge gehabt. So ist das englische Volk im großen und ganzen bewahrt geblieben vor planlosem Experimentieren auf einem Gebiete, in dem dies am gefährlichsten werden kann. So hat sich vor allem, was nicht hoch genug veranschlagt

werden kann, England in größtem Umfange frei gehalten von jener verhängnisvollen Vermischung rechtlicher und politischer Gedanken, wie sie in Frankreich und auch in Deutschland so unheilvoll gewesen ist. Auf der anderen Seite hat die fast schwerfällige Wahrung überlieferter Rechtseinrichtungen in England natürlich auch mancherlei Nachteile gebracht. Vieles im englischen Rechtsleben paßt nun einmal durchaus nicht mehr in unsere Zeit. Das Festhalten daran ist geeignet, Handel und Wandel sowie die öffentliche Sicherheit zu schädigen. Hier ist die Einseitigkeit, mit der man am Alten hängt, vom Uebel. Es fehlt an einer wissenschaftlichen und systematischen Durchdringung und Regelung des Rechtsverkehrs. Es fehlt an Prinzipien, nach denen das Recht mit den heutigen Anforderungen der Wirtschaft in Einklang gebracht würde. Alles hat sich beinahe zufällig und aufs Geratewohl so entwickelt, wie es sich entwickeln mußte. Man vermißt die starke ordnende Hand der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft, ohne die das vielgestaltige Leben eines modernen Kulturvolkes nicht in die ihm gemäße Form gebracht werden kann. Es ist ein verwirrend buntes Bild, das uns entgegentritt, ein Umstand, der es auch überaus schwer macht, vom englischen Rechtswesen eine klare Vorstellung zu gewinnen.

Unter den Einrichtungen, die in ihren wesentlichsten Grundzügen seit Jahrhunderten unverändert geblieben sind, steht an erster Stelle das Geschworenengericht, oder wie es in England heißt, die Jury. Eine Betrachtung der englischen Jury ist für uns um deswillen von hohem Interesse und von großer Bedeutung, weil England das klassische Land des Schwurgerichts ist. Von dort hat Frankreich in den Stürmen der Revolution sich sein Geschworenengericht herübergeholt, und von Frankreich ist es bekanntlich um die Mitte des 19. Jahrhunderts in die deutschen Länder gedrungen. Wenn nun auch unser Schwurgericht im wesentlichen dem französischen Vorbilde nachgeahmt ist, so verleugnet es doch in Theorie und Praxis keineswegs seine mittel-

bare Herkunft von England. Es ist daher für jeden, der sich mit der brennenden Frage der Laienrechtsprechung in Strafsachen abfinden will, unerläßlich, das vielgerühmte und vielgeschmähte Gebilde auf dem Boden kennen zu lernen, auf dem es erstmals erwachsen ist und von dem aus es seinen Siegeszug durch die Kulturvölker angetreten hat.

Wenn man England als die Heimat und das Stammland des Schwurgerichts bezeichnet, so hat man hierzu ein Recht, gleichviel ob die Jury vor Jahrhunderten im britischen Reiche selbst entstanden oder aus der Normandie nach England eingeführt worden ist. Seit über 700 Jahren finden wir das Institut auf englischem Boden. Es ist mit diesem völlig verwachsen und dem Volke durch seine Jahrhunderte lange Geschichte derartig vertraut geworden, daß sich die englische Nation ohne Geschworenengericht kaum denken läßt. Um dies im vollen Maße zu begreifen, muß allerdings die Rolle berücksichtigt werden, die das Schwurgericht in England zum Unterschiede von festländischen Verhältnissen spielt. Während wir nur ein erkennendes Schwurgericht für die schwersten Strafsachen haben, steht die Jury in England tatsächlich im Mittelpunkte des gesamten Rechtslebens. Es gibt dort nicht nur ein Geschworenengericht auch in Zivilsachen, sondern außer der urteilenden, der sogenannten kleinen Jury, noch eine Anklage- oder große Jury. Dazu kommt, daß grundsätzlich alle erstinstanzlichen Strafgerichte Englands mit Geschworenen besetzt sind. Nur für die leichtesten Delikte besteht das summarische Verfahren ohne Jury. Außer diesen beiden Hauptformen der Jury gibt es aber noch eine ganze Reihe besonderer Geschworenenbanken, die für gewisse Ausnahmefälle ad hoc bestellt werden. Von diesen Nebenformen der Jury soll als wichtigste hier nur die Jury des Coroners später Erwähnung finden. Im übrigen wird sich die folgende Darstellung auf die strafrechtlichen Geschworenengerichte beschränken, zumal in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Laienjustiz nur von geringer Bedeutung ist.

Die Anklagejury zunächst stellt eine höchst eigenartige und echt englische Schöpfung dar, die zwar zur Zeit der französischen Revolution auch nach Frankreich übernommen, dort aber von Napoleon schon im Jahre 1808 wieder beseitigt wurde. Die Anklagejury kann sich nur in einem Lande halten, in dem ein geordnetes Anklage- und Eröffnungsverfahren nicht besteht. In England gibt es nämlich keine Staatsanwaltschaft in unserem Sinne. Jede Straftat kann von jedermann aus dem Volke zur Anzeige gebracht und verfolgt werden. In der Regel also bleibt es dem Verletzten überlassen, auch in Strafsachen sein Recht selbst zu suchen. Der Grundsatz der Privatanklage wird allerdings einigermaßen durchbrochen durch Vorschriften, die in gewissen Fällen den Verletzten zwingen, die Anklage zu erheben und das Verfahren zu betreiben. Es kommt hinzu, daß die Polizei in England, die außerordentlich gut organisiert ist, in den meisten Fällen die Anzeige erstattet und die Strafklage erhebt. Sie tut dies aber nicht als ordentliche Anklagebehörde, sondern nur als Partei. Endlich bestehen in England zahlreiche Vereine, die den Zweck haben, für ihre Mitglieder vorkommendenfalls Strafklagen zu erheben und zu verfolgen. Diese Vereine, die in großer Menge vorhanden sind, schützen alsdann ihre Mitglieder auch dagegen, daß diese etwa nach einem ergebnislosen Ausgange des Strafverfahrens von dem Freigesprochenen wegen der Kosten und des Schadens in Anspruch genommen werden, was nicht selten vorkommt.

Die Anklagejury also ersetzt im wesentlichen die Staatsanwaltschaft; zugleich liegt ihr aber auch die Aufgabe unserer Eröffnungskammer ob. Nachdem ein Straffall zur Kenntnis des Friedensrichters gelangt ist, stellt dieser einzelne Vorermittelungen an, die aber nicht den Charakter unserer Voruntersuchung haben, sondern sehr summarisch sind. Alsdann kommt die Sache vor die Anklagejury. Sie besteht aus mindestens 12 und höchstens 23 Geschworenen, die unter sich einen Obmann wählen. Das

Verfahren ist nicht öffentlich. Nicht einmal der Angeschuldigte wird zugezogen. Nur der Ankläger erscheint mit seinen Zeugen. die auch von ihm selbst oder seinem Sachverständigen vernommen werden. Zur Erhebung der Anklage ist erforderlich, daß mindestens 12 Geschworene sie für gerechtfertigt erklären. Es ist hierbei gleichgültig, wieviel Geschworene überhaupt an der Sitzung der Anklagejury teilnehmen. Da ja die Höchstzahl 23 beträgt, so bilden 12 immer die Mehrheit. Wird die Anklage erhoben, so geht die Sache unmittelbar an die Urteilsjury, die meistens im gleichen Gebäude tagt. Hierdurch wird die Anklagejury in den Stand gesetzt, während der Zeit, in der die Urteilsjury die erste Sache verhandelt, die folgenden Anklagen zu beraten und für die Hauptverhandlung vorzubereiten. Naturgemäß wird auf diese Weise das Verfahren außerordentlich beschleunigt.

Die Anklagejury genießt heute nicht mehr diejenige Beliebtheit in England, die sie früher gehabt hat. Man hält sie vielfach für eine veraltete Einrichtung, die in unsere Zeit nicht mehr hineinpasse. Ihr Verfahren wird einseitig und unzuverlässig genannt. In der Tat kommt es höchst selten vor, daß eine Anklage von der großen Jury verworfen wird. Auf der anderen Seite aber will man sich nicht entschließen, eine Anklagebehörde nach französischem und deutschem Muster zu schaffen. Diese Abneigung gegen die Staatsanwaltschaft hängt damit zusammen, daß in England auch der Strafprozeß als ein reiner Parteienstreit angesehen wird, in dem Ankläger und Angeklagte sich gleichberechtigt gegenüberstehen. Das ganze Verfahren vor den englischen Strafgerichten entspricht dieser Anschauung, wonach die Waffen auf beiden Seiten möglichst gleich sein sollen. Hiervon wird später noch die Rede sein. Man glaubt diesen Grundsatz gefährdet, wenn dem Angeklagten eine öffentliche Behörde, die mit allen Machtmitteln einer solchen ausgestattet ist, gegenüber gestellt wird. Bevor wir zur Darstellung des Verfahrens vor der Urteilsjury übergehen, ist noch die Jury des Coroners zu er-

wähnen, die eine, wenn auch beschränkte, so doch nicht unwichtige Rolle im englischen Rechtsleben spielt. Der Coroner, meistens ein solicitor oder ein Arzt, ist ein festbesoldeter Beamter, der eine Art Voruntersuchung in unnatürlichen Todesfällen zu führen hat. Sobald ein derartiger Fall eintritt, hat er Ermittlungen anzustellen, die Leichenschau vorzunehmen, wenn nötig, auch die Leichenöffnung zu veranlassen, endlich Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Er hat alsdann unter Zuziehung einer besonderen Jury über den Todesfall zu verhandeln. Der Ausspruch dieser Jury stellt entweder nur die Todesursache fest, oder er enthält eine bestimmte Beschuldigung gegen eine Person. Im letzteren Falle gilt der Wahrspruch der Coronerjury als Anklage, sodaß grundsätzlich die Sache nunmehr unter Uebergehung der großen Jury vor die Urteilsgeschworenen gebracht werden kann. In der Praxis aber hat sich die Uebung herausgebildet, auch, nachdem die Coronerjury eine bestimmte Beschuldigung ausgesprochen hat, die Sache zunächst dem Friedensrichter zur Anstellung von Vorermittlungen zu übergeben und sie hierauf den geordneten Weg durch die Anklagejury nehmen zu lassen.

Das Verfahren vor der Urteilsjury, sowie die Stellung der Geschworenen in England sind nur recht zu verstehen, wenn die Grundzüge des englischen Strafprozesses überhaupt betrachtet werden. Es war bereits davon die Rede, daß der englische Strafprozeß sich in gewissem Sinne einem bürgerlichen Rechtsstreite nähert. Dieser Gesichtspunkt zeigt sich im ganzen Verfahren. Keine Partei, weder der Ankläger noch der Angeklagte, hat vor der anderen etwas voraus. Der Angeklagte insbesondere wird für unschuldig gehalten, solange ihm nicht vom Ankläger seine Schuld haarscharf nachgewiesen ist. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß in England fast ausnahmslos jedes Strafverfahren durch die Verhaftung des Angeschuldigten eingeleitet wird. Haftgrund ist nicht nur dringender Tatverdacht. Der Zweck der Verhaftung ist vor allem, sich der Person des Ange-

klagten für die Hauptverhandlung zu vergewissern. Gerade die Menge der Verhaftungen in England und ihre häufig nur kurze Dauer bewirken aber, daß die Untersuchungshaft dort im allgemeinen nicht so schwer genommen wird wie bei uns. Der Makel, der auf einem Verhafteten ruht, ist in England bei weitem nicht so hart wie anderwärts.

Wenn also das englische Verfahren von dem Grundsatze der Waffengleichheit ausgeht, und die Vermutung für die Unschuld des Angeklagten spricht, so ist es nur folgerichtig, daß jeder Teil seine Behauptungen streng beweisen muß. Beim Ankläger erscheint dies selbstverständlich. Aber auch der Angeklagte darf nicht Tatsachen leichthin vorbringen, ohne gleichzeitig Beweismittel anzuführen. Das Beweisverfahren in England besteht darin, daß jede Partei ihre Zeugen und Sachverständigen selbst verhört. Nur wenn eine Partei nicht durch einen Anwalt vertreten ist, liegt die Beweisaufnahme dem vorsitzenden Richter ob. Auch eine Art Beweistheorie hat sich in England erhalten, zwar nicht in dem Sinne, daß etwa eine Tatsache, die durch mehrere Zeugen bekundet ist, als erwiesen angesehen werden muß. Wohl aber trifft das englische Recht eine sorgfältige Auswahl unter den Beweismitteln überhaupt, wobei es von dem Grundsatze ausgeht, daß nur die besten, klarsten und zuverlässigsten Beweise vorgebracht werden dürfen. Zeugen, die eine Tatsache nur vom Hörensagen bekunden können, werden nicht zugelassen. Ueber den Leumund und das Vorleben des Angeklagten, sowie über andere nicht unmittelbar mit der Strafsache zusammenhängende Umstände, werden Erörterungen und Beweise nicht geduldet. Schriftliche Aussagen dürfen nur verlesen werden, wenn sie von Verstorbenen oder von weit entfernt wohnenden Personen herrühren. Mitschuldige können als Zeugen vernommen und zur Belohnung aus der Untersuchung entlassen werden. Der Indizienbeweis ist zulässig, außer bei Hochverrat und Meineid, die immer durch mindestens zwei Tatzeugen bewiesen werden müssen. Kinder

können vernommen und vereidigt werden, wenn sie nur eine rechte Vorstellung vom Wesen des Eides haben. Das Merkwürdigste ist, daß auch der Angeklagte als Zeuge eidlich vernommen werden kann. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Frage an den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne. Diese Frage hat eine wesentlich formale Bedeutung. Denn wenn der Angeklagte sich für schuldig erklärt, so wird, ohne daß es der Zuziehung einer Jury bedürfte und ohne weitere Verhandlung sofort das Urteil gesprochen. Auch eine Verhandlung über die Straffrage findet alsdann nicht statt. Die Geständnisse sollen jetzt in England außerordentlich häufig sein. Nach einer Statistik vom Jahre 1898 haben $48^1/_2$ Prozent, also fast die Hälfte aller Angeklagten, sich für schuldig erklärt und damit jede weitere Verhandlung überflüssig gemacht. Es sei hier nebenbei bemerkt, daß naturgemäß durch den Wegfall einer so großen Menge von Hauptverhandlungen die Richter in England außerordentlich entlastet werden. Es mag dieser Umstand einer von den Gründen für die geringe Zahl der Richter in England sein. Eine weitere Erklärung als die, ob er sich schuldig oder nichtschuldig bekenne, wird von dem Angeklagten nicht verlangt und auch nicht erwartet. Er spielt jetzt eine durchaus passive Rolle und wird insbesondere von keiner Seite einem Verhör unterzogen. Er kann dem Verfahren ruhig zusehen und abwarten, was gegen ihn bewiesen werden wird. All das unfruchtbare Hin und Her, das die Strafverhandlungen in den anderen Ländern so unerquicklich macht, fehlt in England. Sowohl der Vorsitzende, als auch der Angeklagte folgen der Verhandlung zwar mit Interesse, aber ohne äußere Beteiligung. Der Vorsitzende besonders hat von der Schuldfrage an den Angeklagten bis zur Rechtsbelehrung nichts weiter zu tun, als den Gang der Verhandlung im allgemeinen zu überwachen und vor allem darauf zu sehen, daß die Beweisaufnahme in richtiger Weise vor sich geht. Streitfragen, die hierbei auftauchen, hat er allerdings zu entscheiden. Er kann auch den Parteien und

Zeugen jederzeit ins Wort fallen. Im großen und ganzen aber ist seine Rolle eine recht passive. Um so mehr tritt er in den Vordergrund bei der sogenannten Rechtsbelehrung nach Schluß der Beweisaufnahme. Es ist über diese Rechtsbelehrung des englischen Richters schon unendlich viel geschrieben worden und sie bildet in der Tat einen der schwierigsten und angreifbarsten Punkte des dortigen Verfahrens. Der Vorsitzende hat in England nicht nur wie bei uns die Geschworenen auf die rechtlichen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die bei der Beantwortung der Fragen auftauchen. Er hat ihnen nicht nur die gesetzlichen Vorschriften zu erklären. Es ist vielmehr seine Aufgabe, ein vollkommenes Resumee des Falles zu geben, die aufgenommenen Beweise eingehend zu würdigen und das Beweisrecht der englischen Praxis darzustellen und zu erläutern. Man sieht, daß auf diese Weise der englische Richter einen außerordentlich großen Einfluß auf das Zustandekommen des Wahrspruches haben muß. Es ist ihm zwar theoretisch nicht gestattet, seine Meinung über die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten offen auszusprechen. Hieran kehrt er sich aber in der Regel nicht. Wenn er auch seine persönliche Ansicht in eine hypothetische Form kleidet, so geschieht dies doch in einer Weise, aus der die Geschworenen vollkommen deutlich ersehen können, wie der Vorsitzende denkt. Ja, es kommt auch nicht selten vor, daß der Richter die Geschworenen geradezu anweist, den Angeklagten freizusprechen oder zu verurteilen. Hieran nimmt in England auch kein Mensch Anstoß, insbesondere nicht die Geschworenen selbst, die vielmehr zufrieden sind, wenn sie von einem so hochstehenden und gelehrten Manne, wie es der Richter ist, auf den rechten Weg gewiesen werden. Selten handeln die Geschworenen der Anweisung des Präsidenten zuwider. Sie urteilen meistens das nach, was er ihnen vorspricht. Wenn der Richter mit dem Wahrspruche der Geschworenen unzufrieden ist, oder ihn für unrichtig hält, so kann er sie zur nochmaligen Beratung zurückschicken. Bleiben

sie dann bei ihrer Ansicht, so kann er das Urteil aussetzen, die Jury entlassen, und die Strafsache vor ein neues Geschworenengericht bringen. Er kann die Geschworenen auch nach den Gründen für ihren Wahrspruch befragen und Mißverständnisse, die bei Gelegenheit der Rechtsbelehrung vorgekommen sind, aufklären. Die Geschworenen können auch selbst Gründe für ihren Wahrspruch angeben.

Eine formelle Fragenstellung an die Geschworenen, wie sie im französisch-deutschen Verfahren üblich ist, gibt es in England nicht. Die einzige Frage, die ihnen vorgelegt, aber nicht besonders formuliert wird, lautet dahin, ob der Angeklagte schuldig ist, das in der Anklageschrift bezeichnete Delikt verübt zu haben. Auf diese Frage antworten die Geschworenen, indem sie den Angeklagten für schuldig oder nichtschuldig erklären. In den meisten Fällen ist die Beratung der Geschworenen recht summarisch. Sie verlassen nicht erst den Sitzungssaal, sondern stecken einfach die Köpfe zusammen, flüstern wenige Minuten miteinander und rufen alsdann den Namen desjenigen Deliktes aus, dessen sie den Angeklagten für schuldig erachten, zum Beispiel Mord, Totschlag! Nur wenn die Geschworenen sich etwa innerhalb fünf Minuten nicht einigen, begeben sie sich in das Beratungszimmer und sind von nun an abgeschlossen von der Außenwelt bis zum Zustandekommen des Wahrspruches. Zum Wahrspruche der englischen Geschworenen ist Einstimmigkeit erforderlich. Können die Geschworenen sich nicht einigen, so werden sie vom Richter entlassen, und es wird später eine neue Jury gebildet. In früheren Zeiten hatte der Richter das Recht, die Geschworenen ohne Speise, Feuer, Trank und Licht so lange gefangen zu halten, bis sie ihren Wahrspruch gefunden hatten. War dies bis zum Schlusse der Sitzungsperiode in einer Stadt nicht der Fall, so konnte er sie an seinen Wagen gefesselt nach der nächsten Assisenstadt mitnehmen und dort weiter einsperren. Dauert jetzt ihre Beratung länger als eine Viertelstunde, so nimmt der Richter

inzwischen eine andere Sache vor, zu deren Verhandlung eine Reservejury jederzeit bereit steht. Hierdurch wird wiederum eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens erreicht. Obgleich der Wahrspruch in der Regel nichts anderes enthält als schuldig oder nichtschuldig, so kommt es doch häufig vor, daß die Geschworenen den Angeklagten zugleich der Milde des Gerichtes oder der Krone zur Begnadigung empfehlen. Das Gericht kann die Geschworenen nach den Gründen einer derartigen Empfehlung fragen. Daß der Verteidiger sie zur Abgabe einer derartigen Empfehlung auffordert. wird in England nicht für zulässig erachtet. Der Appell der Geschworenen ist meistens von Erfolg begleitet. Hier ist noch einer merkwürdigen Sitte in England Erwähnung zu tun, aus der hervorgeht, welches Ansehen dort die Jury genießt. Nach sehr alter Gewohnheit fühlen sich die Geschworenen häufig als Organ der öffentlichen Meinung und sprechen sich dann, zugleich mit ihrem Wahrspruche, über gewisse öffentliche Fragen oder Mißstände aus, die mit der verhandelten Strafsache irgendwie im Zusammenhange stehen. Sie tadeln etwa gesetzliche Vorschriften, oder rügen das Verhalten der Polizei. Sie fordern die Einführung von Besserungsanstalten oder mißbilligen es, daß gewisse Abtreibungsmittel von den Apotheken ungehindert an jedermann verkauft werden dürfen. Es ist auch vorgekommen, daß die Geschworenen dem Ankläger öffentlich den Dank des Landes abgestattet haben dafür, daß er die Sache zur Anzeige gebracht hatte. Das Gericht hört derartige Aussprüche der Jury aufmerksam an, und bei dem großen Einflusse, den das Geschworeneninstitut in England ausübt, sind solche Aeußerungen, die dann auch durch die Presse gehen, häufig Anlaß zu Reformen gewesen.

An den Wahrspruch der Geschworenen schließt sich meistens unmittelbar das Urteil des Gerichts an. Es sei hierbei ein kurzer Seitenblick auf die Besetzung der Richterbank des englischen Geschworenengerichts gestattet. Die beiden Hauptformen der eng-

lischen Strafgerichte sind die Assizes, die in der Zuständigkeit etwa unserem Schwurgericht, und die Quarter Sessions, die etwa unseren Strafkammern entsprechen. Die Assizengerichte werden periodisch etwa drei- bis viermal im Jahre an verschiedenen Orten Englands abgehalten. Als Richter fungiert immer nur ein Mitglied des High Court, des höchsten englischen Gerichtshofes. An den Quarter Sessions dagegen können sämtliche Friedensrichter des Bezirkes als Berufsrichter teilnehmen. Eine Richterbank aus zehn bis zwanzig Personen ist bei den Quarter Sessions nichts seltenes. Es genügt aber, wenn zwei Friedensrichter anwesend sind. Uebrigens sind die Friedensrichter ihrerseits meistens nicht Juristen. Die Friedensrichter, die an einer Sitzung der Quarter Sessions teilnehmen, wählen unter sich einen Chairman, der als Vorsitzender die Verhandlungen leitet. Auch der Chairman braucht kein Jurist zu sein, so daß es im englischen Geschworenengericht vorkommt, daß auch die ganze Richterbank mit Nichtjuristen besetzt ist.

Zwischen dem Wahrspruche der Geschworenen und dem Urteil des Richters findet eine Verhandlung über die Straffrage nicht mehr statt. Der Richter verkündet in der Regel sofort das Urteil. Besteht die Richterbank aus mehreren Personen, so ist eine eigentliche Beratung nicht üblich. Der Vorsitzende der Quarter Sessions schlägt den um ihn herumsitzenden Friedensrichtern eine bestimmte Strafe vor, mit der diese meistens einverstanden sind. Bei der Verkündung des Urteils wendet der Vorsitzende sich zum erstenmal wieder unmittelbar an den Angeklagten. Eigentliche Gründe werden dem Urteil nicht beigefügt, doch macht der Vorsitzende oft eine allgemeine Bemerkung über die Schwere des Falles. Er sagt etwa zum Angeklagten: „Gefangener, ich gebe Ihnen elf Jahre Zuchthaus, es war ein sehr böser Fall“. Die Strafen bewegen sich meistens an der Höchstgrenze und sind für unsere Begriffe außerordentlich hart.

Nicht immer aber braucht der Richter sein Urteil auf den

Wahrspruch folgen zu lassen. Er kann die Verkündung aussetzen und macht öfters hiervon Gebrauch, um eine Rechtsfrage, über die er sich nicht klar ist, mit Kollegen zu besprechen. Er setzt das Verfahren auch aus in dem bereits oben erwähnten Falle, wenn der Wahrspruch der Geschworenen ihm unrichtig erscheint und diese in nochmaliger Beratung von ihm nicht abgehen. Endlich kann der Richter auch den Wunsch haben, noch weitere Ermittelungen anzustellen und Beweismittel herbeizuschaffen. Auch in diesem Falle kann er die Urteilsverkündung noch nach Abgabe des Wahrspruches vertagen. Der Angeklagte wird dann häufig gegen Sicherheitsleistung aus der Untersuchungshaft entlassen. Wenn die weiteren Ermittelungen für ihn günstig ausfallen, wird das Verfahren überhaupt nicht mehr aufgenommen.

Was die Zusammensetzung der Geschworenenbank betrifft, so ist grundsätzlich jeder Engländer nach beendetem 20. und bis zum 60. Lebensjahre verpflichtet, einem Rufe als Geschworener Folge zu leisten. Auch Ausländer, die mindestens 10 Jahre ihren Wohnsitz in England haben, sind fähig, Geschworener zu werden. Als weitere Voraussetzungen zum Geschworenenamte sind zu erwähnen: eine Einnahme aus Landbesitz von mindestens 10 Pfund Sterling jährlich, oder eine Einnahme aus Pachtbesitz von mindestens 20 Pfund Sterling. Gleichgestellt ist die Führung eines eigenen Haushaltes, wenn der Haushalter für die Armensteuer auf 20 Pfund Sterling, in der Grafschaft Middlesex aber auf 30 Pfund Sterling eingeschätzt ist. Schließlich genügt es, wenn einer ein Haus von 15 Fenstern bewohnt. Diese Grundsätze werden aber in allerumfassendstem Maße durchbrochen durch die zahllosen sogenannten Exemtionen des englischen Rechts, die nach dem Urteil vieler Schriftsteller den schwächsten Punkt der ganzen dortigen Gerichtsverfassung darstellen und an Zahl fortwährend im Wachsen begriffen sind. Befreit vom Geschworenenamt sind in England nicht nur die Pfarrer, katholischen Priester, jüdischen Geistlichen, Rechtsanwälte, nicht nur die Beamten aller

Gerichtshöfe, Untersuchungs-, Gefängnis-, Zuchthausbeamte, sondern auch alle praktischen Aerzte, Apotheker, Drogisten, Zahnärzte, alle aktiven Offiziere, alle Post-, Steuer-, Zollbeamten, Polizeirichter, Mitglieder des Staatsrats für den Bezirk ihres Amtskreises, Mitglieder des Grafschaftsrates innerhalb der Grafschaft und endlich die Bürger der Städte, die Rechte auf besondere Quarter Sessions haben. Tatsächlich sind daher in England, da von diesen Exemtionen fast ausnahmslos Gebrauch gemacht wird, fast alle gebildeten Berufe vom Geschworenendienst befreit. Die Geschworenenbank besteht zumeist aus kleinen Gewerbetreibenden, Handwerkern, ja häufig aus Arbeitern und Dienstboten. Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Geschworenendienste und die Exemtionen sind grundsätzlich die gleichen für die große und die kleine Jury. In der Praxis stellt sich aber die Sache etwas anders dar. Die Anklagejury genießt ein höheres Ansehen als die Urteilsjury. Sie gilt als vornehmer und es wird im allgemeinen als eine Ehre angesehen, in ihr als Geschworener zu sitzen. Deshalb werden häufig die angesehensten Männer des Bezirkes als Anklagegeschworene herangezogen und machen oft von ihrem Befreiungsrechte nicht in dem Maße Gebrauch wie die Urteilsgeschworenen.

Die Bildung der Geschworenenbank geschieht auf folgende Weise. Der Clerk of the Peace, das ist ein Beamter des Friedensgerichts, läßt jedes Jahr bis zum 20. Juli die Aufforderung an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher der Gemeinde ergehen, eine Liste sämtlicher zum Geschworenendienst geeigneter Personen aufzustellen. Diese Listen, für die das System der Selbsteintragung besteht, ergeben zusammen eine vorläufige Liste, die im September durch Aushang öffentlich bekannt gemacht wird. Gegen die Liste ist der Einspruch zulässig. Die Namen sind bereits mit einem „G“ oder einem „P“ versehen, woraus sich ergibt, ob der Bezeichnete sich zur großen (grand) oder kleinen (petty) Jury eignet. Die revidierten und festgestellten Urlisten

gehen nach Erledigung aller Einsprüche wieder zurück an den Clerk of the Peace, der nun aus den sämtlichen Listen seines Bezirkes eine vereinigte Urliste bildet, das sogenannte Jurors Book. Diese Jahresliste geht an den Sheriff der Grafschaft. Wenn ein Geschworenengericht zusammentreten soll, so erhält der Sheriff eine Aufforderung von mindestens zwei Friedensrichtern, eine bestimmte Anzahl von Geschworenen zu einem bestimmten Tage nach einem bestimmten Orte zu laden. Die Zahl der zu ladenden Geschworenen darf 72 nicht übersteigen. In der Regel werden 36 geladen, außer den erforderlichen Anklagegeschworenen. In welcher Weise der Sheriff bei der Auswahl der Namen aus der Jahresliste verfährt, bleibt seinem Ermessen überlassen. Es gibt zwar einige allgemein gehaltene Vorschriften darüber und insbesondere ein durch langes Herkommen gefestigtes Gewohnheitsrecht. Im großen und ganzen aber kann der Sheriff nach freiem Belieben aus der Jahresliste Geschworene laden oder übergehen. Er kann besonders auch, wenn sich Personen mit der Bitte um Befreiung an ihn wenden, diese aus mannigfachen Gründen vom Geschworenendienste entbinden, indem er sie einfach nicht ladet. Die Gesamtheit der zu einer Juryperiode geladenen Personen stellt die Sessionsliste dar. Aus ihr wird die Spruchliste gebildet und zwar wieder ohne besondere Auswahl. Es ist aber hier zu unterscheiden zwischen der Anklage- und der Urteilsjury. Bei der ersteren wird die Spruchliste vor dem Beginne des Verfahrens gebildet, indem aus der Sessionsliste die erforderliche Zahl von Geschworenen verlesen und vereidigt wird. Irgendwelche Vorschriften hierüber gibt es nicht, auch ein Ablehnungsrecht besteht nicht. Meistens werden 23 Anklagegeschworene bestellt. Bei der Urteilsjury dagegen kommt es, wie bereits hervorgehoben, überhaupt erst zur Bildung der Geschworenenbank, nachdem der Angeklagte auf die Frage des Vorsitzenden sich für nichtschuldig erklärt und damit auf die Verhandlung eingelassen hat. Die Geschworenenbank wird für eine Reihe von Sachen gemeinschaftlich

gebildet, wenn mehrere Angeklagte auf nichtschuldig plädiert haben. Für wieviel Sachen dieselbe Geschworenenbank gebildet wird, liegt im Ermessen des Clerk of the Peace. Auch bei der Bildung der Spruchliste für die Urteilsjury wird im allgemeinen ohne besondere Regeln verfahren. Mitunter werden die Geschworenen nach einer bestimmten alphabetischen Reihenfolge, mitunter auch ganz willkürlich verlesen. Sehr verwickelt sind dagegen die englischen Vorschriften über die Ablehnung. Zunächst kann die ganze Sessionsliste als solche aus gewissen Gründen abgelehnt werden. Geschieht dies nicht, so kann auch noch gegen jeden einzelnen Geschworenen ein Ablehnungsrecht geltend gemacht werden. Das Ablehnungsrecht des Angeklagten ist weitergehend als das des Klägers. Man unterscheidet auch die peremptorische, und die auf einen bestimmten Grund gestützte Ablehnung. Zu peremptorischen Ablehnungen ist der Angeklagte nur bei gewissen schwersten Verbrechen berechtigt, und zwar steht ihm das Recht auf 20 Ablehnungen zu. Die begründeten Ablehnungen kommen in Betracht, wenn irgendwelche gesetzliche Voraussetzungen in der Person des Geschworenen fehlen oder der Verdacht der Parteilichkeit oder Befangenheit begründet ist. Das ganze englische Ablehnungsrecht, so genau es auch geregelt ist, hat im allgemeinen nur eine ganz geringe Bedeutung, da in der Praxis von ihm nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht wird. Es hängt dies, gleich wie die Regellosigkeit in der Bildung der Geschworenenbank, mit dem Charakter der englischen Jury zusammen, von dem später noch die Rede sein wird.

Die ganze unnachahmliche Eigenart des englischen Geschworenengerichts zeigt sich weit mehr als in den einzelnen Vorschriften in dem Geiste der ganzen Institution, in der Stellung, die sie im Volke einnimmt und in der Wertschätzung, die man ihr entgegenbringt. Das englische Geschworenengericht ist seit vielen Jahrhunderten heimisch im Volke, jedem Engländer ans Herz gewachsen und wird von ihm gleich einem heiligen Ver-

mächtnisse aus alter Zeit geehrt und geschätzt. Nicht den Stürmen einer Revolution verdankt es sein Dasein, gleich dem französisch-deutschen Schwurgerichte, das in doktrinärer Weise künstlich geschaffen worden ist. Aus dem verschiedenartigen Ursprunge erklärt sich auch die gänzlich verschiedenartige politische Bedeutung des englischen und des französisch-deutschen Schwurgerichts. Es wäre zu viel gesagt, wenn man behaupten wollte, das englische Geschworenengericht sei eine unpolitische, reine Rechtsanstalt. Zweifellos ist auch in England die Jury schon durch ihre lange Geschichte mit dem politischen Leben des Volkes stets in einer gewissen Verbindung geblieben. Zweifellos sieht man die Jury auch dort in manchem Sinne als politische Errungenschaft, als Schutz gegen Willkür und Parteilichkeit an. Aber dennoch tritt in England weit mehr der kriminelle Wesenszug der Einrichtung hervor, als in Deutschland und besonders in Frankreich. Man ist in England davon überzeugt, daß das Schwurgerichtsverfahren auch die beste Gewähr für eine gerechte und sachgemäße Justiz bilde. Nur so erklärt sich ja auch das außerordentlich große Anwendungsgebiet der englischen Jury, insbesondere ihre Zuziehung in Zivilsachen, in denen ja von politischen Gründen wenig oder garnicht die Rede sein kann. In jedem Falle läßt sich negativ so viel sagen, daß der scharfe, auf beiderseitigem Mißtrauen beruhende Gegensatz zwischen dem Berufsrichter und den Geschworenen, wie er bei der Schaffung des Schwurgerichts in Frankreich so deutlich hervortrat, in England durchaus fehlt. Die englischen Geschworenen haben, wie überhaupt das englische Volk, die allergrößte Ehrfurcht und Achtung vor dem Richter. Sie trauen ihm vollkommenste Unparteilichkeit zu und sind auch davon überzeugt, daß er durch sein reiches Wissen und seine Erfahrung ihnen im Geschäfte des Rechtssprechens weit überlegen ist. Sie nehmen auch nicht im geringsten Anstoß daran, sich von ihm durch die Irrwege der Verhandlung und die Feinheiten krimineller Beurteilung leiten und führen zu

lassen, wovon oben bereits die Rede gewesen ist. Auch darin zeigt sich die mehr unpolitische Natur des englischen Geschworenengerichts, daß bei der Auswahl der Geschworenen und bei der Handhabung des Ablehnungsrechtes viel weniger Wert darauf gelegt wird, eine politisch zuverlässige und nach oben hin unabhängige Geschworenenbank zu erhalten. Das versteht sich in England alles von selbst. Es kommt allerdings noch hinzu, daß die Urteilsjury in den alten Zeiten der englischen Geschichte ein reines Beweismittel für den Richter gewesen ist. Zwölf angesehene Mitglieder der Gemeinde legten dem herumreisenden Richter gegenüber Zeugnis ab von Straftaten, die in dem Bezirke geschehen waren. Da sonach die Geschworenen selbst nur Beweismittel waren, konnten sie naturgemäß im eigentlichen Sinne nicht Recht sprechen. Erst später, als ein geordnetes Beweisverfahren vor der Jury aufkam, verlor sich der Charakter als reines Beweismittel. Immerhin ist auch heute noch eine gewisse Nachwirkung des Gedankens der Beweisjury darin zu erkennen, daß bei der Wahl der Geschworenen ein geringerer Wert auf die reinen Richtereigenschaften der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Sachkunde gelegt wird. Auch das Erfordernis der Einstimmigkeit für den Wahrspruch der Geschworenen ist ein Ueberbleibsel der alten Anschauung von der Beweisjury, in der eben der Beweis für den Richter dadurch gebracht wurde, daß gerade zwölf Gemeindemitglieder eine Tat bezeugten.

Auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung erwächst in England ein Zusammenwirken zwischen Richter und Geschworenen, wie es in anderen Ländern unbekannt ist. Obwohl oder gerade weil der Vorsitzende in England nicht den Angeklagten und die Zeugen verhört, richtet er sein volles Augenmerk einzig darauf, daß die Verhandlung in würdiger Weise durchgeführt wird und die Beweise den Geschworenen in reinster und zuverlässigster Form entgegengebracht werden. Er tritt jedem Versuche, das Urteil der Jury zu verwirren oder in

unzulässiger Weise zu beeinflussen, streng entgegen, und betrachtet die Geschworenen als Personen, die er mit allen ihm zustehenden Mitteln zu einer richtigen Auffassung von der Tat und einem gerechten Wahrspruche hinzuleiten hat. Dieses Zusammenwirken von Richter und Geschworenen zeigt sich auch darin, daß die scharfe und doktrinäre Trennung von Tat- und Rechtsfrage, wie sie in Frankreich in den ersten Jahren des Bestehens der Jury so viel Unheil angerichtet hat, in England niemals ernstlich verfochten worden ist. Zwar galt auch hier von alters her der Satz, daß die Geschworenen Richter der Tat, und die Berufsrichter solche des Rechtes seien. Dennoch aber hat man in England nicht daran gedacht, das so aufzufassen, als ob die Geschworenen nur das rein Tatsächliche zu beurteilen hätten. Man war und ist sich vollkommen klar darüber, daß die Geschworenen in der Schuldfrage ungetrennt und untrennbar deren historische und rechtliche Bestandteile zu beantworten haben. Wenn hiernach die englischen Geschworenen bewußt Tat- und Rechtsfragen beantworten, so wird darin nichts Ungeheuerliches gesehen, da ja der Wahrspruch in vollem Umfange durch die Mitwirkung des vorsitzenden Richters zustande kommt. Allerdings sind die Geschworenen befugt, durch ein sogenanntes Spezialverdikt nur den rein historischen Teil der Schuldfrage zu beantworten. Sie äußern sich dann dahin, daß der Angeklagte eine bestimmte äußere Handlung begangen habe, ohne aber darüber zu entscheiden, ob die Tat unter ein bestimmtes Strafgesetz falle und ob dem Angeklagten eine strafrechtliche Schuld beizumessen sei. Die Geschworenen machen mitunter von diesem Rechte Gebrauch, sei es, daß sie die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden nicht verstanden haben, oder sei es, daß sie sich eine rechtliche Beurteilung der Sache nicht zutrauen oder endlich, wenn über die ganze Schuldfrage eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist.

Noch ein Umstand ist von Bedeutung, der den Richtern und Geschworenen in England ein größeres Feld zum Zusammenwirken

gestattet, als dies in Frankreich und in den deutschen Staaten der Fall ist. Er betrifft die geistige Tätigkeit der Geschworenen bei der Findung des Wahrspruches. In Frankreich setzte man in den Laienrichtern das Rechtsgefühl auf den Thron. Man forderte von den Geschworenen nicht nur keine Gründe für ihren Wahrspruch. Man war sogar überzeugt, daß der Wahrspruch nicht durch logische Erwägungen, sondern durch ein gefühlsmäßiges Erkennen zustande kommen müsse. Ohne Rücksicht auf die vorgebrachten Beweise, ohne gewissenhafte Abwägung des Für und Wider, einfach durch eine Art intuitiven Schauens, durch eine Art göttlicher Offenbarung sollte der Geschworene zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen. Es war kein Wunder, daß bei solcher Anschauung von den Berufsrichtern zu den Geschworenen kein Weg führte. Ihre Tätigkeit war eine grundverschiedene und ein Zusammenarbeiten und gegenseitiges Fördern schon darum ausgeschlossen. Die praktischen und nüchternen Engländer haben solch verstiegenen Vorstellungen niemals Raum gegeben. Sie fordern grundsätzlich von den Geschworenen genau die gleiche verstandesmäßige Erwägung, wie von dem Berufsrichter. Der Geschworene soll nicht auf Grund vager und schattenhafter Eindrücke das Urteil wie einen „Schrei der Natur“ im Halbschlafe von sich geben. Er soll die Ergebnisse der Beweisaufnahme sorgfältig in sich aufnehmen, und gleich wie der Richter das Urteil in gewissenhafter und mühsamer Verstandesarbeit erringen. Auf diesem Boden ist natürlich ein Zusammenarbeiten zwischen beiden Faktoren viel leichter möglich. Der Richter weiß in der Leitung der Verhandlungen und bei der Abgabe der Rechtsbelehrung sehr wohl, daß er es mit Menschen zu tun hat, die gleich ihm den guten Willen haben, rechtschaffen über den Fall nachzudenken und in verständiger Abwägung aller Umstände das Recht zu finden. Zwischen ihn und die Geschworenen schiebt sich nicht als Unfaßbares, Unwägbares und darum auch Unbe-

einflußbares das sogenannte Rechtsgefühl, der Rechtsinstinkt des Volksrichters.

Bei der Einführung des Schwurgerichtes in Frankreich hatte man zwar das englische Vorbild vor Augen. Man war aber doch allzu sehr vom Freiheits- und Gleichheitstaumel berauscht, um die nüchterne und mehr auf verständiger Erwägung beruhende Form der englischen Jury zu übernehmen. Alles strebte dahin, einen möglichst scharfen Gegensatz zwischen Richtern und Geschworenen künstlich zu konstruieren und das Schwurgericht als freiheitliche Einrichtung, als Schutz und Palladium gegen Willkür und Tyrannenherrschaft aufzurichten. Als um die Mitte des 19. Jahrhunderts die vielgepriesene Einrichtung auch in die deutschen Länder Eingang fand, war das nächste Vorbild das französische. Die englischen Verhältnisse waren bei uns wenig bekannt. Es kam hinzu, daß auch in Deutschland im wesentlichen politische Gründe die Einführung des Schwurgerichts verursachten, und daß deshalb naturgemäß die Blicke sich mehr nach der Heimat des politischen Schwurgerichts als nach England richteten.

Eine Uebertragung englischer Juryverhältnisse in unsere Gerichtsverfassung ist ausgeschlossen und nicht wünschenswert. Das englische Geschworenengericht ist von so eigener, naturwüchsiger Art, daß es unverändert nach keinem anderen Lande der Welt übertragen werden kann. Dennoch hätte man gut getan, wenn man sich gleich bei der Schaffung des deutschen Schwurgerichts mehr an die englischen Grundzüge gehalten hätte. Manche schweren Fehler wären vermieden worden. Vor allem wäre das deutsche Schwurgericht heute weniger ein parteipolitischer Programmpunkt und mehr eine Rechtsanstalt.